

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

MERKBLATT FÜR DIE EINREICHUNG EINES NAMENSÄNDERUNGSGESUCHES

Familiennamensänderung für volljährige Person

Voraussetzungen

- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Achtenswerte Gründe für die beantragte Familiennamensänderung

Gesuch

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular ist mit ausführlicher Begründung und Beilagen per Post (eine Einreichung per E-Mail ist nicht möglich) einzureichen beim:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Namensänderungen
Bahnhofplatz 3c
Postfach
5001 Aarau.

Abklärungen

Die Namensänderungsbehörde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und führt die erforderlichen Abklärungen durch.

Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind:

Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

- ❑ Bei **Schweizer Bürgerrecht** und Zivilstand "ledig", "geschieden" oder "verwitwet" **Personenstandsausweis** (Original; nicht älter als 6 Monate)
Erhältlich beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ **Familienausweis** (Original; nicht älter als 6 Monate), wenn verheiratet und/oder mit Kindern
Erhältlich beim für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit**, **Geburtsurkunde** (Original, nicht älter als 6 Monate), **Reisepass** (Kopie) und **Ausländerausweis** (Kopie)
- ❑ Kann kein aktueller Familienausweis vorgelegt werden, ist ein **Auszug aus dem Eheregister (Eheschein)** (im Original) einzureichen.
Erhältlich beim für den Eheschliessungsort zuständigen Zivilstandsamt
- ❑ **Wohnsitzbescheinigung** (Original, nicht älter als 3 Monate)
Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde
- ❑ **Familienbüchlein** (Original; falls vorhanden) der aktuellen Ehe oder der geschiedenen Ehe
Das Familienbüchlein wird nach Eintragung der Namensänderung retourniert
- ❑ **Vollständiges Scheidungsurteil** (Kopie, mit Rechtskraftbescheinigung)
Erhältlich beim Scheidungsgericht

Bei einer Änderung der Schreibweise sind Kopien von Dokumenten einzureichen, aus denen die Verwendung der gewünschten Schreibweise hervorgeht (Schul- und Arbeitszeugnisse, amtliche Papiere, Rechnungen usw.).

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides

Die Namensänderungsbehörde teilt die Namensänderung dem zuständigen Regionalen Zivilstandsamt des Wohnortes mit. Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes wird durch das Zivilstandsamt orientiert. Das Familienbüchlein wird nach Abschluss des Verfahrens retourniert.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Namensänderung informiert. Die betroffenen Personen haben sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Namensänderung im ausländischen Heimatstaat zu bemühen.

Kosten

Fr. 250.00 – Fr. 1'000.00, zuzüglich Auslagen.

Auskünfte

E-Mail irene.raab@ag.ch oder Telefon 062 835 14 53 (Irene Raab Rodríguez)